



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 13.04.2022

Diese Unterlagen können bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Betr.: Beschluss des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 22neu / 7. Änderung der Stadt Bad Schwartau für das Gebiet „Alt Rensefeld 39 – 43“, östlich „Rönkweg“, südlich Straße „Alt Rensefeld“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.11.2021 den B-Plan Nr. 22neu, 7. Änderung der Stadt Bad Schwartau für das Gebiet „Alt Rensefeld 39 – 43“, östlich „Rönkweg“, südlich Straße „Alt Rensefeld“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus, Markt 15, 23611 Bad Schwartau, 3. OG, Zimmer 318 einsehen und über den Inhalt während der Öffnungszeiten Auskunft erhalten. Ergänzend wurden die vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Schwartau unter www.bad-schwartau.de/Rathaus/Bauamt/Bauleitplanung/Rechtskräftige-Bebauungspläne/Bebauungsplan eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Schwartau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die frist-gemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese B-Pläne in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzungen sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen gegenüber der Stadt Bad Schwartau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nachfolgend ist eine Übersicht mit dem Geltungsbereich wiedergegeben.

